

Aufgrund der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule Niedergrafschaft“ am 23. März 2020 folgende Verbandsordnung beschlossen.

§ 1 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

Samtgemeinde Emlichheim,
Samtgemeinde Neuenhaus,
Samtgemeinde Uelsen.

(2) Sie bilden einen Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

§ 2 Name, Sitz und Dienstherrnfähigkeit des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Musikschule Niedergrafschaft“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Uelsen.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Er besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes.

(4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Musikschule Niedergrafschaft“ und der Inschrift „in Uelsen“.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband ist Träger der Musikschule Niedergrafschaft in Uelsen mit Ausbildungsstätten in Emlichheim, Neuenhaus und Uelsen. Die Verbandsversammlung kann mit Dreiviertel-Mehrheit beschließen, dass Grundausbildung und Einzelunterricht auch in anderen Orten innerhalb des Verbandsgebietes durchgeführt werden.

(2) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung.

(3) Der Zweckverband verfolgt seine Ziele ohne Absicht auf Gewinn und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. die Verbandsgeschäftsführerin / der Verbandsgeschäftsführer

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht neben den Hauptverwaltungsbeamtinnen / den Hauptverwaltungsbeamten aus Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Diese werden bei kommunalen Mitgliedern von dem jeweiligen Hauptorgan der Mitglieder bestimmt. Sie müssen für das Hauptorgan der kommunalen Körperschaft wählbar sein.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 2000 Einwohner eine Stimme und entsendet je Stimme eine/n Vertreterin/Vertreter in die Verbandsversammlung. Berücksichtigt werden die Einwohnerzahlen, die jeweils für die letzte Kommunalwahl maßgebend waren.
- (3) Zusätzlich hat jede/r Hauptverwaltungsbeamtin / beamtete eine Stimme. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines kommunalen Verbandsmitglieds ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer des Zweckverbandes, so entsendet das Hauptorgan des Verbandsmitglieds ein anderes seiner Mitglieder als stimmberechtigtes Mitglied in die Verbandsversammlung.
- (4) Für die Vertreterinnen / Vertreter sind von den Hauptorganen der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen zu benennen. Die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte werden durch ihre / ihren allgemeine/n Vertreterin / Vertreter im Amt vertreten.
- (5) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (6) Die Vertretung in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung nicht mehr bestehen.
- (7) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer des Zweckverbandes und die Leiterin oder der Leiter der Musikschule Niedergrafschaft gehören der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die mit der Trägerschaft der Musikschule in Zusammenhang stehen. Sie beschließt insbesondere über:
 1. Änderung der Verbandsordnung;
 2. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes;
 3. die Wahl ihrer / ihres Vorsitzenden und die Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden;
 4. die Wahl ihrer/ ihres Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung;
 5. den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans;
 6. die Berufung und Entlassung des Leiters der Musikschule und der hauptamtlichen Lehrkräfte mit mehr als der Hälfte der Pflichtstundenzahl einer / eines Vollbeschäftigten;
 7. die Bereitstellung der zur Durchführung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlage;
 8. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers;

9. den Erlass von Satzungen;
 10. den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Kooperationsverträge mit anderen Musikschulen;
 11. Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäfte über Verbandsvermögen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
 12. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen. Bei einem unabweisbaren Bedürfnis oder in Fällen, die keinen Aufschub dulden oder bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder und der/dem Verbandsvorsitzenden die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen. Sie/Er hat spätestens mit Vorlage des Jahresabschlusses die Verbandsversammlung hierüber zu unterrichten;
 13. die Festsetzung der Gebühren;
- (2) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und der Beamten des Verbandes und Dienstvorgesetzter der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die/die Vorsitzende lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann die Frist durch die/den Vorsitzende/n auf 3 Tage abgekürzt werden. Die/die Vorsitzende stellt im Benehmen mit der/dem Verbandsgeschäftsführerin/führer die Tagesordnung auf. Die/die Verbandsgeschäftsführer/in kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter von kommunalen Verbandsmitgliedern mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Versammlung erreichen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. § 68 NKomVG gilt entsprechend.
- (5) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode nach NKomVG (§ 47, Abs. 2) wählt die Verbandsversammlung, unter der Leitung der / des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Vertreterin / s aus ihre Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seine Stellvertreterin / seinen Stellvertreter, wobei letzte / letzterer aus den Vertreterinnen / Vertretern des Verbandsgebietes zu wählen ist, dass nicht den Verbandsvorsitzenden stellt. Beide dürfen nicht aus dem Verbandsgebiet kommen, das die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer stellt.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind in den Grafschafter Nachrichten bekannt zu machen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Verbandsversammlungsvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der der Gesetze aus.
- (2) Für die Vertreter/innen der kommunalen Mitglieder gilt § 138 Abs. 1 Satz 2 des NKomVG entsprechend.
- (3) Die Vertreter/innen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Kräfte erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe einer von der Verbandsversammlung zu erlassenden Entschädigungssatzung.

§ 9

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus
 - a) den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder,
 - b) der / dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Vorsitzender,
 - c) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung als stellvertretende/n Vorsitzende / Vorsitzenden,
 - d) je 2 von den Hauptorganen zu wählenden Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. Die / der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende werden unter diesem Punkt angerechnet.
- (2) Der Leiter der Musikschule Niedergrafschaft gehört dem Verbandsausschuss mit beratender Stimme an. Bei Bedarf können fachkundige Berater zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (3) Die Hauptorgane bestellen für ihre gewählten Mitglieder zu 1 d je eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter; diese müssen der Verbandsversammlung angehören.
- (4) Die Hauptverwaltungsbeamten werden durch ihre / ihren allgemeinen Vertreterin / Vertreter im Amt vertreten.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss beschließt über Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung bedürfen und nicht nach Maßgabe des § 13 der Verbandsgeschäftsführerin / dem Verbandsgeschäftsführer obliegen.
- (2) Der Verbandsausschuss hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und soll eine Beschlussempfehlung abgeben.
- (3) Der Verbandsausschuss ist höherer Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes.

§ 11 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Er muss zusammentreten, wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Verbandsausschusses ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann die Frist durch die/den Vorsitzende/n auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die/der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der/dem Verbandsgeschäftsführerin/führer die Tagesordnung auf. Die/der Verbandsgeschäftsführer/in kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. § 68 NKomVG gilt entsprechend.

§ 12 Wahlperiode des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung

Die Wahlperiode der für den Verbandsausschuss und für die Verbandsversammlung zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Wahlperiode des NKomVG (§ 47 Abs. 2). Nach Ablauf der Wahlperiode führen der Verbandsausschuss und die Verbandsversammlung ihre Geschäfte bis zur ersten Sitzung des/der neu gebildeten Verbandsausschuss/Verbandsversammlung fort. Für die erste Sitzung des/der neu gebildeten Verbandsausschuss/Verbandsversammlung lädt die/der bisherige Verbandsvorsitzende ein.

§ 13 Verbandsgeschäftsführung

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin / der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Sie oder er wird für die Dauer der Wahlperiode nach dem NKomVG (§ 47 Abs. 2) von der Verbandsversammlung gewählt. Sie / Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Leiterin / der Leiter der Musikschule zuständig ist. Für Eilentscheidungen gilt § 89 NKomVG sinngemäß. Sie / Er vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (2) Der / dem Verbandsgeschäftsführer/in obliegt insbesondere:
 - a) die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsausschusses,

- b) die Ausführung der Beschlüsse des Verbandsausschusses und der
Verbandsversammlung,
 - c) die laufende Unterrichtung der Bezirksversammlung und des Verbandsausschusses
über alle wichtigen Angelegenheiten,
 - d) der Einsatz der Verwaltungskräfte der Samtgemeinde Uelsen für die zu erledigenden
Aufgaben; die Samtgemeinden Emlichheim und Neuenhaus leisten ggf. Amtshilfe,
 - e) die Hinzuziehung von Verwaltungskräften der Samtgemeinde Uelsen für Sitzungen der
Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses für beratende Tätigkeiten,
 - f) die Einstellung oder Entlassung von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften mit bis zur Hälfte
der Pflichtstundenzahl einer/eines Vollbeschäftigten im Rahmen des Stellenplanes.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin / der Verbandsgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der
Beamtinnen / der Beamten und der Beschäftigten des Zweckverbandes.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin / der Verbandsgeschäftsführer bleibt bis zum Amtsantritt
der in der neuen Wahlperiode gewählten Verbandsgeschäftsführerin / des in der neuen
Wahlperiode gewählten Verbandsgeschäftsführers im Amt.

§ 14 Kassengeschäfte

- (1) Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Samtgemeindekasse der
Samtgemeinde Uelsen geführt. Zum/r Kassenverwalter/in ist die Kassenleiterin / der
Kassenleiter der Samtgemeindekasse zu bestellen. Stellvertreter/in ist die/der jeweilige
Stellvertreterin / Stellvertreter.
- (2) Kassenaufsichtsbeamter ist die Verbandsgeschäftsführerin / der
Verbandsgeschäftsführer.

§ 15 Rechts- und Verwaltungsgeschäfte

- (1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der / dem Vorsitzenden der
Verbandsversammlung oder dessen Vertreter/in und der Verbandsgeschäftsführerin/
dem Verbandsgeschäftsführer/in oder deren / dessen Vertreter unterzeichnet sind.
- (2) Der Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 13, Abs. 1)

§ 16 Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt für den Fall, dass die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen,
um den Finanzbedarf dauerhaft zu decken, von den Verbandsmitgliedern eine
Verbandsumlage.

- (2) Die Verbandsumlage ist in der Haushaltssatzung des Verbandes für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Die Verbandsumlage wird von den Verbandsmitgliedern je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und der Zahl der erteilten Unterrichtsstunden in der jeweiligen Samtgemeinde erhoben. Stichtag für die Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Jahres. Stichtage für die tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden/ Unterrichtsmi­nuten sind der 01.06. und der 01.12. eines jeden Vorjahres nach den aktuell geltenden Stundenplänen, die jeweils zur Hälfte angesetzt werden.
Der Anteil der Samtgemeinde Uelsen ermäßigt sich pauschal um 25.000,00 € aufgrund der Zurverfügungstellung der räumlichen Infrastruktur der Verwaltung.
- (3) Die Verbandsmitglieder stellen für die Schülerinnen und Schüler aus ihren Gemeinden die kommunaleigenen oder gemieteten Räumlichkeiten incl. gesamten Inventars für die Durchführung des Musikunterrichts unentgeltlich zur Verfügung.

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Verbandsordnungen, Satzungen, Abgaben- und Gebührenordnungen des Zweckverbandes „Musikschule Niedergrafschaft“ werden im Internet unter der Adresse www.uelsen.de verkündet bzw. bekanntgemacht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Zusätzlich erfolgt nachrichtlich ein Hinweis auf den Internetseiten www.musikschule-niedergrafschaft.de, www.emlichheim.de und www.neuenhaus.de. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Ortübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“.

§ 18 Auflösung des Zweckverbandes und dessen Abwicklung

- (1) Die Verbandsmitglieder können in der Verbandsversammlung die Auflösung des Zweckverbandes beschließen.
- (2) Die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Einstimmigkeit der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung.
- (3) Im Falle der Auflösung werden Vermögensgegenstände, die nicht zur Abdeckung von Schulden oder anderweitigen Verpflichtungen benötigt werden, denjenigen zurück übertragen, die sie eingebracht haben. Zur Abdeckung von verbleibenden Restschulden des Zweckverbandes besteht eine Nachschusspflicht der Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Beteiligung an der Verbandsumlage. Ein verbleibendes Vermögen wird entsprechend diesem Absatz Satz 1 verteilt.

§ 19 Beitritt neuer Mitglieder, Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Über den Beitritt neuer Mitglieder ist ein einstimmiger Beschluss der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erforderlich.

- (2) Ein Verbandsmitglied kann nur im Ausnahmefall bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Mitgliedschaft kündigen.
- (3) Die Wirksamkeit einer Kündigung aus einem anderen als einen wichtigen Grund erfordert einen einstimmigen Beschluss der Verbandsmitglieder in der Versammlung.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (5) Die Kündigung darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Das austretende Mitglied ist verpflichtet, u.a. wirtschaftliche Nachteile des Austritts auszugleichen. Einzelheiten können in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

§ 20

Änderungen der Verbandsordnung

- (1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Einstimmigkeit der Verbandsmitglieder in der Versammlung.

§ 21

Kommunalaufsicht, Rechnungsprüfungsamt

- (1) Kommunalaufsichtsbehörde des Zweckverbandes „Musikschule Niedergrafschaft“ ist der Landkreis Grafschaft Bentheim.
- (2) Für die Rechnungsprüfung des Zweckverbandes „Musikschule Niedergrafschaft“ gelten die entsprechenden Bestimmungen des NKomVG sinngemäß mit der Maßgabe, dass das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Grafschaft Bentheim ist.

§ 22

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes „Musikschule Niedergrafschaft“ werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Verbandsmitglieder übernommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, welche Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband ausübt.

§ 23

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG

Soweit diese Verbandsordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des NKomVG entsprechend.

§ 24
Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verbandssatzung vom 22. Mai 2006 und der Satzungsänderungen vom 25. April 2012 und vom 19. März 2015. Die Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (2) Die bisherigen Regelungen über die Zusammensetzung der Verbandsorgane werden bis zur Neubildung der künftigen Organe nach der am 1. November 2006 beginnenden allgemeinen Wahlperiode der kommunalen Vertreter fortgeführt.

Emlichheim, Neuenhaus, Uelsen den 09. Juli 2020

Verbandsvorsitzender

Verbandsgeschäftsführer